

Allgemeine Geschäftsbedingungen – 1. März 2023

1. Vertragsabschluss

Für die Erfüllung der sich aus unseren Bestellungen ergebend entstehenden Verpflichtungen (Einzelvertrag - nachfolgend „Vertrag“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen („AGB“: Allgemeine Geschäftsbedingungen), auch wenn wir uns in unseren künftigen ständigen Geschäftsbeziehungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Lieferant möglicherweise festlegen oder schriftlich niederlegen möchte, oder die implizite aus dem Handel, aus Gewohnheiten, aus der Praxis oder aus dem Geschäftsverlauf resultieren. Nur die nach den vorliegenden AGB abgegebenen bzw. abgeschlossenen schriftlichen Bestellungen und Vereinbarungen werden von uns als für uns verbindlich gehalten. Auch die mündlichen und telefonischen Vereinbarungen können nur in schriftlicher Form (Schreiben/E-Mail) als bestätigt betrachtet werden. Die maschinell erstellten Bestellungen, in denen die entsprechenden Referenzen enthalten sind und nach den vorliegenden AGB abgegeben wurden, sind auch ohne Unterschrift gültig.

Die AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihr Anwender der Gegenpartei vor dem Vertragsabschluss das Kennenlernen ihres Inhalts ermöglicht hat und wenn die Gegenpartei diese akzeptiert hat. Die andere Partei muss über die Vertragsbedingung gesondert informiert werden, die von den Rechtsvorschriften oder von der üblichen Vertragspraxis bedeutend abweicht, es sei denn, sie entspricht der üblichen Praxis zwischen den Parteien. Die andere Partei ist auch gesondert über die allgemeine Geschäftsbedingung zu informieren, die von der (den) von den Parteien früher angewandten Bedingung(en) abweichend ist. Die derartigen Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die andere Partei diese - nach der Erteilung der besonderen Informationen - ausdrücklich angenommen hat. Weicht eine allgemeine Vertragsbedingung von einer anderen Bedingung des Vertrags ab, wird gemäß § 6:80 des (ungarischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ptk.) die letzterwähnte Bedingung zum Vertragsbestandteil. Diese AGB stellen einen unzertrennlichen Bestandteil der Bestellungen dar und für die in den Bestellungen nicht geregelten Fragen sind die vorliegenden AGB maßgebend. Bei den etwaigen Widersprüchen zwischen der Bestellung und den vorliegenden AGB sind die Bestimmungen der Bestellung maßgebend.

2. Angebote

Die Angebote sind unentgeltlich, aus denen für uns keine Verpflichtungen folgen.

Die von uns zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (Materialien, Anlagen, Werkzeuge, Spezifikationen, Datenträger, Daten, Modelle, Zeichnungen usw.) („Materialien des Auftraggebers“) dürfen vom Bieter nur für die Ausarbeitung des Angebotes verwendet werden, unterliegen dabei der strengsten Vertraulichkeit, mindestens gemäß Ziffer 17 dieser AGB und sind bei der Angebotsabgabe zurückzugeben.

3. Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung)

Es ist verbindlich, alle Bestellungen (Aufträge) schriftlich zu bestätigen. Aufgrund der vorliegenden AGB kommen die Einzelverträge am Tag der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande. Bei den nicht bestätigten Bestellungen (Aufträge) sind wir berechtigt, die Übernahme der Lieferungen ohne weitere Ankündigung zu verweigern. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die in Form von elektronischen Schreiben oder per Post übermittelten Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, die von uns in der Bestellung (im Auftrag) angegebenen Kontaktdaten (Erreichbarkeiten) sind maßgebend.

4. Leistungserbringung

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt und an den darin bestimmten Lieferort (Leistungsort), oder der vor der Lieferung von uns erteilt Anweisung entsprechend, unter Mitführung des Lieferscheins oder der Rechnung anzuliefern. Ohne unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung darf der Lieferant die Waren als Teilleistung nicht anliefern. Die Anlieferung der Waren geht in Erfüllung, als die Waren an dem Lieferort (Leistungsort) von uns entladen wurden. Das Eigentumsrecht und die Gefahr betreffend die Waren gehen mit der Beendigung der Lieferung auf uns über (dessen Tatsache unter Berufung auf die in der einschlägigen Bestellung

festgelegten Incoterms (Internationalen Handelsklauseln), oder mangels deren nach diesem Punkt festzustellen ist), nachdem wir die Waren überprüft und abgenommen haben. Das durch § 6:139 Absatz (1) von Ptk. gewährte Zurückbehaltungsrecht betreffend die Lieferungen sowie das Recht auf den Rücktritt vom Vertrag oder auf die Kündigung des Vertrags gemäß § 6:139 Absatz (2) von Ptk. werden dem Lieferanten nicht gewährt.

4.2 Mangels anderweitiger Bestimmungen der Bestellung (des Auftrags) werden alle Waren auf DDP-Basis (Delivered Duty Paid: geliefert/geleistet und verzollt) beschafft, und für alle Lieferbedingungen gelten die neuesten Incoterms als maßgebend. Sofern nicht anders vereinbart, wird von uns gebeten, die Waren, die von einem Land außerhalb der EU eingeführt werden, uns verzollt und in den freien Verkehr gebracht anzuliefern.

5. Preise

In den in der Bestellung festgelegten Preisen sind alle Verpflichtungen und Kosten enthalten, die der Lieferant bei der Anlieferung an den Abnahmeort des Auftraggebers berücksichtigen soll. Die zusätzlichen Transport- und Verpackungskosten usw. werden von uns nur aufgrund unserer vorherigen Zustimmung übernommen.

6. Vorankündigung von Sendungen, Verpackungen

Die Lieferung erfolgt auf Verantwortung des Lieferanten, frei an unseren Standort. Die von uns angegebene Lieferadresse sowie die Bestellnummer, die Materialnummern und der Empfänger sind in allen Schreiben, Lieferungsankündigungen, Frachtbriefen, Warenbegleitscheinen, Adressangaben, Rechnungen usw. anzugeben. In der Vorankündigung werden mindestens das brutto Gesamtgewicht, aber auch das Nettogewicht nach den Warenarten enthalten. Bei der Lieferung von Chemikalien oder Gefahrstoffen sind die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch der Lieferung beizufügen. Vor der Ankunft ist die Sendung per Post oder elektronisch unter Angabe der Bestellnummer (Auftragsnummer), der Materialnummer, der Lot- oder Chargennummer des Lieferanten, des genauen Inhalts nach Stückzahl, Dimensionen und Gewicht zu avisieren. Den Waren müssen beim Eingang - bei der Warenannahme - die beigefügten Lieferscheine vorliegen. Der Lieferant ist verpflichtet, detaillierte Daten betreffend die das Ursprungsland der Waren bei Bedarf in einer von uns bestimmten Form, allen einschlägigen Vorschriften entsprechend zu dokumentieren. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diese Informationen zu überwachen und uns über etwaige Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

Der Lieferant verpflichtet seinen Vertragspartner (Spediteur usw.), die Verpackung auf unser Verlangen unentgeltlich zurückzunehmen. Die Verpackung ist in einer im Handelsverkehr üblichen, sicheren und geeigneten Form, oder nach den festgehaltenen bzw. gewünschten (erforderten) Vorschriften so auszuwählen, damit die Waren an den Bestimmungsort in gutem Zustand und ohne jedwede Beschädigung eingehen können.

7. Qualität und Dokumentation

Bei der Leistungserbringung hat der Lieferant die maßgebenden technischen Normen, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Parameter einzuhalten. Der Auftraggeber und/oder sein Kunde ist/sind grundsätzlich berechtigt, Produkttests und/oder Qualitäts- und/oder Umweltschutzkontrollen beim Lieferanten oder bei dessen Unterauftragnehmern (Subunternehmern) durchzuführen. Wir sind unter anderem berechtigt, die Waren jederzeit vor der Lieferung zu überprüfen und zu testen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) der Durchführung von Qualitätskontrollen und Tests. Der Lieferant (entweder direkt oder durch seinen ordnungsgemäß beauftragten Unterauftragnehmer) stellt uns alle Anlagen bzw. Ausrüstungen zur Verfügung, und leistet Hilfe in einem begründeten Umfang, die für die sichere und entsprechende Durchführung unserer Prüfungen erforderlich sind. Wir haften auch nicht für jedweden Wertverlust von Proben, die im Zusammenhang mit einer Prüfung verwendet wurden. Sollten wir nach der Prüfung (Inspektion) oder nach dem Test zur Meinung kommen, dass die Waren nicht oder höchstwahrscheinlich nicht der Garantie des Lieferanten entsprechen, werden wir den Lieferanten darüber ebenfalls schriftlich informieren, der dann verpflichtet ist, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, um die Einhaltung der Garantie (die Konformität) sicherzustellen. Er ist verpflichtet, uns über solche Maßnahmen schriftlich zu informieren. Unabhängig von den Prüfungen (Inspektionen) und Tests hat der Lieferant die volle Verantwortung für die Waren zu tragen, und durch die von uns durchgeführten Inspektionen und Tests werden die Verpflichtungen, Garantien (Gewährleistungen) des Lieferanten nicht verringert bzw. auch auf anderer Art und Weise nicht beeinträchtigt. Wir sind berechtigt, weitere

Inspektionen und Tests durchzuführen, nachdem der Lieferant Maßnahmen zur Behebung der Probleme ergriffen hat.

Alle für die Herstellung (für die allgemeine Herstellung oder Einzelfertigung) der Waren erforderlichen Mittel, Messgeräte, Anlagen und Einrichtungen werden vom Lieferanten auf eigene Kosten bereitgestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Mittel bzw. Geräte detailliert bekanntzugeben, wobei er uns Informationen über die Werkzeuge erteilt und zugleich bestätigt, dass die Werkzeuge den Spezifikationen entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Herstellung der Waren erforderlichen Mittel, Messgeräte, Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten instand zu halten, zu reparieren und zu ersetzen, sowie alle in seinem Besitz befindlichen Mittel (wie Werkzeuge) und Messgeräte zu warten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, sämtliche Mittel, Messgeräte, Anlagen und Einrichtungen in einem einwandfreien, betriebsbereiten Zustand zu halten und die Belastung dieser mit Pfandrechten oder anderen Lasten zu unterlassen. Der Lieferant befördert die sichere Handhabung und Verwendung der Waren, indem er die Verpackungen, die die Waren enthalten, deutlich mit Etiketten versieht, die auf den Inhalt und die damit verbundenen Gefahren hinweisen, und indem er geeignete Informationen für die sichere Verwendung, Handhabung und Entsorgung der Waren bereitstellt und den Waren beifügt.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant keine Änderungen an den für die Herstellung oder Fertigung der Waren in Anspruch genommenen Spezifikationen, an der physikalischen Zusammensetzung, den Materialien, dem Ort, den Werkzeugen, den Materiallieferanten oder den bei der Herstellung oder Produktion der Waren angewandten Verfahren vornehmen. Der Lieferant hat jederzeit sicherzustellen, dass die Übereinstimmung der Waren mit diesen AGB durch keine Änderung betroffen bzw. beeinträchtigt wird. Sofern nicht anderweitig von uns genehmigt wird, darf der Lieferant keine speziell für uns angefertigten oder anderweitig bereits ganz oder teilweise von uns bezahlten Mittel (Ausrüstungen) zur Herstellung von Waren und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwenden, die nicht an uns oder an einen von uns genehmigten Dritten zu verkaufen sind und/oder keine für uns erbrachten Dienstleistungen darstellen.

8. Liefertermine

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Zeit hinsichtlich der Warenlieferung einen besonders wichtigen Faktor darstellt, dass wir strenge Vorschriften bezüglich der planmäßigen Lieferung von Waren haben und dass diese Vorschriften - in Anbetracht unserer Geschäftstätigkeit - relevant sind. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind strikt einzuhalten.

Vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und mit den für den vereinbarten Liefertermin ausgestellten Rechnungen möglich, andernfalls haben wir das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern oder diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Jede Abweichung vom Liefertermin ist uns unverzüglich mitzuteilen, bei dessen Nichtbeachtung treten die gesetzlichen Folgen des Verzugs ein. Als Ausnahmen gelten die beim Lieferanten eingetretenen Ereignisse einer höheren Gewalt oder Arbeitskonflikte (Arbeitsstreite), die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die die Lieferung unmöglich machen. Die Zahlung einer für verspätete Lieferungen eventuell festgelegten Verzugsstrafe bleibt davon unberührt.

9. Rücktritt vom Vertrag und sonstige Rechtsmittel

9.1 Durch eine dem Lieferanten übermittelte, vorherige schriftliche Benachrichtigung können wir vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten, der Rücktritt verpflichtet uns zu nichts, außer dass wir verpflichtet sind, dem Lieferanten die Kosten für laufende Arbeiten und die Materialkosten zu erstatten, die ihm innerhalb des in der Bestellung (im Auftrag) genannten Zeitraums oder, falls ein solcher Zeitraum nicht bestimmt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Erklärung über den Rücktritt angefallen sind. Um Zweifel auszuschließen ist der Lieferant verpflichtet, den Betrag der laufenden Arbeiten oder die Höhe des finanziellen Aufwands schriftlich nachzuweisen und zu bestätigen.

Wir behalten uns das Recht vor, den mit dem betreffenden Auftrag (mit der betreffenden Bestellung) verbundenen Einzelvertrag - bei einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Lieferanten - ganz oder teilweise durch außerordentliche Kündigung, mit sofortiger Wirkung aufzuheben bzw. von der betreffenden Bestellung zurückzutreten.

Sofern in der Erklärung über die Kündigung nichts anderes bestimmt wird, bleiben die laufenden Bestellungen von der außerordentlichen Kündigung unberührt.

Der mit der betreffenden Bestellung (mit dem betreffenden Auftrag) verbundene Einzelvertrag kann ganz oder teilweise durch eine außerordentliche Kündigung aufgehoben werden bzw. wir können von der betreffenden Bestellung besonders in dem Fall zurücktreten, wenn der Lieferant aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften, und in einem von diesen Rechtsvorschriften zugelassenen Umfang (einschließlich der Bestimmungen (i) des mehrmals geänderten (ungarischen) Gesetzes Nr. XLIX. aus dem Jahr 1991 über das Konkursverfahren sowie über das Liquidationsverfahren; (ii) des (ungarischen) Gesetzes Nr. V. aus dem Jahr 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation; bzw. (iii) der Verordnung Nr. 1346/2000/EG des Rates über das Insolvenzverfahren) einem Konkursverfahren, einem Liquidationsverfahren oder einer freiwilligen Liquidation unterzogen wird, oder sonst Tatsachen aufgedeckt werden, die die vertragsgemäße Leistungserbringung gefährden, oder wenn der Lieferant mit der Ausübung seiner Tätigkeiten aufhört, sein Vermögen oder ein Teil davon einer Vollstreckung unterzogen wird, oder wenn ein Beschluss darüber gefasst wird.

Während der Kündigungsfrist des mit der betreffenden Bestellung (mit dem betreffenden Auftrag) verbundenen Einzelvertrags bzw. bei Bedarf nach der Beendigung des Einzelvertrags über die betreffende Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, mit uns bzw. mit den von uns bestimmten Dritten bei der Übergabe der die Bestellungen betreffenden Angelegenheiten auf einer von uns vorgegebenen Art und Weise und zu dem von uns bestimmten Zeitpunkt mitzuwirken.

9.2 Bei der Aufhebung des die Bestellung (den Auftrag) betreffenden Einzelvertrags oder eines Teiles davon aus irgendwelchem Grund

(a) ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Waren (Fertigprodukte oder halbfertige Erzeugnisse), Materialien des Auftraggebers, spezifische Mittel (wie Werkzeuge), Zubehöre, Zeichnungen und Messgeräte unverzüglich zurückzugeben oder diese nach unseren Anweisungen zu vernichten. Alle Mittel und Messgeräte sind im funktionsfähigen Zustand in einer Verpackung zurückzugeben, wodurch das Risiko einer Beschädigung während des Transports minimalisiert werden kann;

(b) Die Punkte, die ausdrücklich oder von ihrer Natur aus auch nach der Kündigung (Aufhebung des Vertrags) wirksam bleiben - einschließlich unter anderen der Punkte 10 (Gewährleistung (Garantie)), 11 (Geistige Schöpfungen (Geistiges Eigentum)), 15 (Die von der ursprünglichen Zweckbestimmung abweichende Verwendung (Nutzung)/Stillschweigen), 17 (Haftung und Kostenersatz), 18 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung) und 19 (Datenschutz) - bleiben weiterhin auch gültig.

10. Gewährleistung (Garantie)

Der Lieferant garantiert, dass (i) die Ware über die vom Auftraggeber festgelegten Eigenschaften und Spezifikationen verfügt, die höchsten technischen Anforderungen erfüllt, die entsprechende Qualität aufweist und (im Sinne des § 6:123 des (ungarischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ptk.) den Qualitätsanforderungen entspricht, für die von uns bestimmten Zwecke geeignet ist (in dieser Hinsicht verlassen wir uns auf die Fachkenntnisse und das Urteilsvermögen des Lieferanten) und sie keine Mängel aufweist, die ihren Wert und ihre Eignung für den gewöhnlichen, vertraglich vorgesehenen Gebrauch hindern oder beeinträchtigen würden (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der Planungs-/Konstruktions-, Montage-/Ausführungs-, Material- und Herstellungsfehler), und er haftet dafür, dass (ii) die Waren und die Lieferungen allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.

Der Lieferant haftet dafür, dass (i) er jederzeit über alle erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen, Zustimmungen und Freigaben (Zulassungen) verfügt und die Geltung aller erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen, Zustimmungen und Freigaben (Zulassungen) aufrechterhält, um seine Verpflichtungen in Bezug auf die Waren zu erfüllen, und (ii) er mit uns in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bestellung (mit dem Auftrag) zusammenarbeiten und alle unsere Anweisungen befolgen wird; und (iii) er seine Aufgaben mit Sorgfalt, Fachkunde und Umsichtigkeit in Übereinstimmung mit den besten Praktiken in dem Industriezweig, dem Beruf oder der Branche des Lieferanten erledigt; und (iv) er entsprechend qualifizierte Personen in ausreichender Anzahl beschäftigt,

die mit ausreichender Erfahrung verfügen, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erledigen, und dadurch seinen Verpflichtungen gemäß den vorliegenden AGB nachkommt.

Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch uns erfolgt unter Vorbehalt unserer Gewährleistung/Garantierechte/sonstigen Rechte und Ansprüche. Wir sind berechtigt, mangelhafte Lieferungen und Leistungen baldmöglichst nach ihrem Eingang; bei verdeckten Fehlern bzw. Mängeln nach deren Entdeckung, zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist (Garantie) beträgt mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme (Erstbenutzung), es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen eine längere Frist vorsehen. -.

Sollte der Lieferant die Ware nicht fristgerecht anliefern oder die Lieferung nicht den Vereinbarungen oder - mangels einer gesonderten Vereinbarung - nicht den handelsüblichen Bedingungen entsprechen, können wir ohne Einschränkung unserer sonstigen Rechte und Rechtsmittel, nach unserer Wahl eines oder alle der folgenden Rechte ausüben:

- (a) Wir können den Lieferanten in einem ihm übermittelten Benachrichtigungsschreiben auffordern, die mangelhafte Ware innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist entweder selbst oder unter Heranziehung eines Dritten auf eigene Verantwortung und Kosten auszubessern oder zu ersetzen, so dass sie der übernommenen Garantie oder Verpflichtung in vollem Umfang entsprechen soll;
- (b) Wir sind berechtigt, den Auftrag (die Bestellung) in einer dem Lieferanten übermittelten schriftlichen Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von der Bestellung (vom Auftrag) zurückzutreten;
- (c) Wir können die Annahme einer vom Lieferanten versuchten späteren Anlieferung der Waren verweigern;
- (d) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten sämtliche Kosten einzutreiben, die bei uns bei der Beschaffung von Ersatzwaren und/oder -leistungen von Dritten angefallen sind (z.B. die wegen eines Deckungskaufs entstandenen Mehrkosten);
- (e) Wenn wir für die vom Lieferanten nicht angelieferten Waren im Voraus bezahlt haben, haben wir Anspruch auf eine unverzügliche Zurückzahlung dieser Beträge durch den Lieferanten; und
- (f) Wir können einen Schadenersatz für alle weiteren Kosten, Verluste und Aufwendungen verlangen, die mit der Nichteinhaltung eines vorgegebenen Termins oder einer Vertragsfrist durch den Lieferanten in irgendwelcher Verbindung stehen.

Die Gewährleistungsfrist wird während der Reparatur-/Ersatzfristen geruht (unterbrochen). Die Unterbrechung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Mangel dem Lieferanten angezeigt wird und endet an dem Tag, an dem die Gewährleistungsfrist mit der erfolgten neuen, mangelfreien Lieferung oder Leistung wieder beginnt!

Die die Lieferung oder die Leistung betreffende, von uns oder von Dritten gebotene Gewährleistung für die eingebauten Teile wird ausdrücklich nicht aufgehoben, sondern bleibt in vollem Umfang auch weiterhin bestehend.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen die Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungs- sowie Sicherheitsvorschriften, sowie die an dem jeweiligen Erfüllungsort geltenden sonstigen Sicherheitsvorschriften und -anforderungen einzuhalten und die erforderlichen Schutzvorrichtungen auch dann zu liefern, wenn bestimmte für den einwandfreien Betrieb erforderlichen Bauteile nicht ausdrücklich in der Bestellung enthalten waren. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Lieferungen und Leistungen nach den jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Normen und Rechtsvorschriften auszuführen.

Auf unser Verlangen überträgt der Lieferant alle, aus ausdrücklichen oder stillschweigenden Herstellergarantien (Gewährleistungen), Erklärungen, Servicevereinbarungen und sonstigen Entschädigungs-/Ersatzverpflichtungen betreffend die von ihm uns verkauften Waren und seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Waren resultierenden Rechte und Ansprüche uns und er tritt die damit verbundenen Forderungen an uns ab, und er haftet dafür, dass zu dieser Übertragung / Abtretung berechtigt ist.

11. Geistige Schöpfungen (Geistiges Eigentum)

Hinsichtlich aller als Teile/Bestandteile/Bauteile der Waren gelieferten Güter wird vom Lieferanten gewährleistet, dass er über das vollständige und uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesen Gegenständen verfügt und dass er zum Zeitpunkt der uns erfolgten Übergabe dieser Gegenstände/Güter vollständig und uneingeschränkt berechtigt ist, alle derartigen Positionen uns zu verkaufen und zu übertragen.

12. Klauseln zum teilweisen Eigentumsübertragung und Ausschluss des Pfandrechts

Sollten wir für unsere Bestellungen (Aufträge) einen Vorschuss oder einen Kaufpreisteil zahlen, gelangen die entsprechenden Waren, Anlagen oder Materialien (in diesem Punkt nachfolgend „Sachen“ genannt), insbesondere die bestellten und in Bearbeitung befindlichen Sachen, ins gemeinsame Eigentum. Unser ideeller Anteil an dem so entstandenen gemeinsamen Eigentum entspricht der Summe des von uns gezahlten Vorschusses oder Kaufpreisteils im Verhältnis zum gesamten Gegenwert der Sachen, die Gegenstand des gemeinsamen Eigentums darstellen. Unter Berücksichtigung der obigen haben die Parteien vereinbart, von den Bestimmungen des § 6:247 Absatz (5) des (ungarischen) Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) ausdrücklich abzuweichen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf jegliches Pfandrecht betreffend die ihm im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren oder übergebenen Materialien und verpflichtet sich, kein derartiges Pfandrecht geltend zu machen. Bevor dem Lieferanten eine Zahlung/Vergütung geleistet wird, ist er verpflichtet, eine ähnliche Verzichtserklärung betreffend die Gründung oder Geltendmachung eines Pfandrechts von jeder Partei - die ihm Waren liefert und/oder Dienstleistungen erbringt - einzuholen, sofern diese Lieferung die Bestellung (den Auftrag) betrifft.

13. Zahlung

Der Lieferant hat nach erfolgter Lieferung an uns eine Rechnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszustellen. Jede Rechnung muss die von uns zum Nachweis der begründeten Ausstellung der Rechnung geforderten Angaben - einschließlich unter anderen der jeweiligen Bestellnummer (Auftragsnummer), der Frachtparität, des netto Warengewichts, des Ursprungslands, bei Dienstleistungen des ordnungsgemäß unterzeichneten Leistungsnachweises, die ebenfalls zwingende Anlagen der Rechnungen darstellen - sowie die in der Bestellung (im Auftrag) festgelegten Preise enthalten. Die Rechnungen sind per Post oder auf elektronischem Wege unserer Finanzabteilung zu übermitteln. Ausgestellte Rechnungen werden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt der Rechnung beglichen, davon abweichende Zahlungsfristen können in den Einzelvereinbarungen vereinbart werden. Der Lieferant ist berechtigt, nach der Unterzeichnung einer Kompensationsvereinbarung eine Gutschrift, Anrechnung oder Gegenforderung gegen uns geltend zu machen. Ohne Einschränkung unserer sonstigen Rechte oder Rechtsmittel sind wir berechtigt, jeden vom Lieferanten (oder von einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe des Lieferanten) zu zahlenden Betrag mit jedem von uns an den Lieferanten zu zahlenden Betrag - ebenso aufgrund des von beiden Parteien unterzeichneten Ausgleichs-/Kompensationsschreibens - zu verrechnen. Eine durch die Verrechnung zwischen den Bankkonten geleistete Zahlung ist als erfolgt zu betrachten, wenn unser Überweisungsauftrag von unserer kontoführenden Bank angenommen wurde. Die Laufzeit der Zahlungsfrist wird bis zum Abschluss der Qualitätsbeanstandung ausgesetzt. In jedem Fall erhält der Lieferant die Qualitätsbeanstandung schriftlich, damit er darauf reagieren kann, um die Angelegenheit schnell abschließen zu können.

14. Übertragungs-/Abtretungsklauseln

Die vollständige oder teilweise Übertragung (Abtretung und Belastung) von den gegen uns aus der Bestellung resultierend entstehenden Rechten oder Ansprüchen auf einen Dritten ist nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die vollständige oder teilweise Übertragung (Übernahme, Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern) unserer, aufgrund unserer Bestellungen bestehenden Verpflichtungen (Verbindlichkeiten) auf einen Dritten ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

15. Die von der ursprünglichen Zweckbestimmung abweichende Verwendung (Nutzung)/Stillschweigen

1.1 15.1 Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen (Aufträgen) und anderen vertraulichen Informationen zu Werbezwecken ist nicht zulässig, ihre Verwendung in den mit dem Geschäftsbetrieb des Lieferanten verbundenen

Berichten, öffentlichen Bekanntmachungen und anderen Unterlagen ist ebenso untersagt. Der Lieferant und seine Zulieferanten sind verpflichtet, die die Bestellung, den Geschäftsbetrieb des Lieferanten oder eines der Mitglieder der Unternehmensgruppe des Lieferanten, seine Kunden, Käufer oder Zulieferanten sowie die Lieferung betreffenden Angaben/Details, Unterlagen, Einrichtungen und Geräten usw. als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und als solche streng vertraulich zu behandeln, sowie dafür zu sorgen, dass Unbefugte keinen Zugang dazu schaffen können. Die vertraulichen Informationen dürfen vom Lieferanten nur zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung (des Auftrags) verwendet werden. Der Vertragspartner hat für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Schweigepflicht entstehen, in vollem Umfang zu haften!

15.2. Bei der Beendigung der Bestellung (des Auftrags) ist der Lieferant verpflichtet, alle vertraulichen Informationen unseren Anweisungen entsprechend - in einem vernünftigen und zumutbaren Umfang - uns zurückzugeben bzw. alle weiteren elektronisch erstellten oder in Papierform vorliegenden Kopien zu vernichten und darüber uns eine entsprechende schriftliche Erklärung zukommen zu lassen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder einer aufgrund dieser AGB angenommenen Bestellung nach den ungarischen Rechtsvorschriften ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen der vorliegenden AGB oder der aufgrund dieser AGB angenommenen Bestellung - unabhängig davon - in vollem Umfang gültig und wirksam. Die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung dieser AGB oder einer aufgrund dieser AGB angenommenen Bestellung wird (solange sie ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist) von diesem Dokument abgetrennt. Jede Bestimmung dieser AGB oder einer aufgrund dieser AGB angenommenen Bestellung, die teilweise oder nur in einem bestimmten Umfang für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden wird, bleibt betreffend den Teil, der nicht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden wurde, in vollem Umfang gültig und wirksam. Die Parteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, eine für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärte (abgetrennte) Bestimmung durch eine gültige, rechtmäßige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer rechtlichen Wirkung (Rechtsfolge) der beabsichtigten rechtlichen Wirkung der abgetrennten Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

17. Haftung und Kostenersatz

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche (direkt oder indirekt angefallenen) Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste (einschließlich der Zinsen, Bußgelder, rechtlichen Kosten und der Honorare und Ausgaben anderer Fachkräfte) uns zu ersetzen, die aus den untenstehend aufgeführten Gründen uns zuerkannt wurden oder bei uns entstanden von uns zu zahlen sind:

- (a) Gegen uns bestehende Forderungen Dritter wegen der aus oder im Zusammenhang mit einem Mangel an den Waren entstandenen Schäden, wenn der Mangel an den Waren auf eine Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Arbeitnehmer/innen, Beauftragten oder Unterauftragnehmer zurückzuführen sind;
- (b) gegen uns bestehende Forderungen Dritter, die aus oder in Verbindung mit der Lieferung der Waren resultieren, wenn die Forderung auf einen Vertragsbruch, die Fahrlässigkeit oder Nichterfüllung oder saumselige (verspätete) Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten, seine Arbeitnehmer/innen, Beauftragten oder Unterauftragnehmer zurückzuführen sind; und
- (c) gegen uns bestehende Forderungen wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten, die sich aus oder in Verbindung mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung der Waren ergibt.

18. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Für die vorliegenden AGB und die mit diesen AGB zusammenhängenden Geschäfte sowie deren Auslegung und Durchsetzung ist das ungarische Recht - unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen - maßgebend. Die Parteien vereinbaren, die Anwendbarkeit des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1981 (Wiener Kaufrecht) hiermit auszuschließen. Aufgrund der Bestellung kann auf ein Recht nur schriftlich wirksam verzichtet werden; ein solcher Verzicht gilt jedoch nicht als Verzicht auf eine im späteren Zeitpunkt hinsichtlich einer Vertragsverletzung bestehenden Rechts. Die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung eines aus der Bestellung resultierenden Rechts oder Rechtsmittels durch eine der Parteien, stellt dies keinen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, und schließt dies eine weitere Ausübung seiner Rechte oder Rechtsmittel nicht aus oder schränkt sie nicht ein. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels schließt die spätere Ausübung desselben oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus oder schränkt sie nicht ein. Unsere Rechte sind zusätzlich zu den nach ungarischem Recht gewährten Rechten und Rechtsmitteln auszuüben. Die Parteien beabsichtigen, die zwischen ihnen in Verbindung mit diesen AGB entstehenden Streitigkeiten zunächst friedlich, durch Verhandlungen zu regeln. Für den Fall, wenn die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Beginn der Verhandlungen keine Einigung erzielen können, vereinbaren die Parteien, dass das Amtsgericht Sopron [Soproni Járásbíróság] für die Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB zuständig ist. Handelt es sich um Prozesse, die der Zuständigkeit des Gerichtshofs unterliegen, wird von den Parteien die Zuständigkeit des Gerichtshofs Győr [Győri Törvényszék] festgelegt.

19. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle vom Lieferanten und von seinen Zulieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Informationsmaterialien und Angaben - unter Einhaltung der Bestimmungen des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes - für die Zwecke der Lieferungen und der Erfüllung von Aufträgen (Bestellungen) zu verwenden. Die personenbezogenen und die Firma (die Gesellschaft) betreffenden Daten unserer Auftraggeber (Kunden) werden von EDV-unterstützt verarbeitet und gespeichert. Durch die Angabe dieser Daten stimmt der Auftraggeber (Kunde) zu, diese Daten in Verbindung mit der Tätigkeit und mit dem Vertrag zu verwenden. In jedem Fall werden die Daten vertraulich behandelt, und Hinweise dürfen nur in Form einer firmenmäßigen Referenzerklärung erteilt werden.

20. Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (des Kunden) sind ab heute bis auf Widerruf gültig und wirksam. Der Auftraggeber (der Kunde) behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig, ohne vorherige allgemeine Ankündigung, mit einer Wirkung für die nach der Änderung erteilten Aufträge zu ändern. Bei den Einzelbestellungen wird der Auftraggeber den Lieferanten über jede Änderung der bei ihrer früheren Zusammenarbeit angewandten AGB informieren.

Ein Hinweis auf die jeweils gültige Fassung der vorliegenden AGB ist in allen unseren Bestellungen (Aufträgen) enthalten. Mangels anderweitiger Bestimmungen der Parteien gelten die vorliegenden AGB auch für die vom Lieferanten uns erbrachten Leistungen. Diese AGB gelten auch für die vom Lieferanten übergebenen reparierten oder ersetzten Waren und/oder für Waren und Dienstleistungen, die vom Lieferanten als Ersatz- oder ausgebesserte (reparierte) Waren bereitgestellt wurden.